

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V.

Satzung

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V. ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein. Der Arbeit des Vereins liegen folgende Werte zugrunde:

- Achtung der allgemeinen Menschenrechte und Grundprinzipien der Demokratie. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt menschenverachtendem Gedankengut entgegen.
- Respektvoller, achtsamer Umgang mit unserer Mitwelt,
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen,
- Weltoffenheit.

Die Arbeitsgemeinschaft lehnt jegliche Form von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder derartig orientierter religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Wird im Nachhinein eine solche Mitgliedschaft begründet, ist das Mitglied auszuschließen.

§ 1 Name und Sitz

Der Bundesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – Bundesverband e. V.“ mit der Kurzbezeichnung „ANU-Bundesverband“. Sitz des Vereins ist Berlin. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz sowie die Volks- und Berufsbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Natur- und Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, um den Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit der natürlichen Umwelt zu verbessern.

Neben dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag sollen Einrichtungen gefördert werden, wie z.B. Umwelt- und Ökologiestationen, Ökologische Bildungsinitiativen, Nationalpark-, Biosphärenreservat-, Naturpark-, Umwelt-, Naturschutz- und Schulbiologiezentren, Schulland- und Waldjugendheime, Jugendherbergen, Waldschulen,

Schulbauernhöfe, Freilandlabore, Umweltakademien, -beratungsstellen, und weitere Initiativen.

Der Bundesverband verfolgt im Rahmen seines Hauptzweckes folgende Einzelziele:

1. Bundesweite und bundesländerübergreifende Vertretung der Interessen der ANU.
2. Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umwelterziehung und –bildung auf Bundesebene.
3. Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und bundesweite Aktionen und Pflege anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Koordinierung der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und Erbringung von Dienstleistungen für weitere Mitglieder.
5. Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktionen mit anderen Verbänden und Institutionen oberhalb der Länderebene.
6. Förderung von Initiativen und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens im Natur- und Umweltbereich und von einschlägigen Forschungsvorhaben.
7. Aufbau von Kontakten mit anderen Einrichtungen der Umweltbildung und -erziehung und Institutionen.
8. Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und -erziehung.

Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ANU-Bundesverband ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Naturschutz- und Umweltzentren und die Vereine der ANU auf Landesebene. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Sprecherrat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Vereins. Mitglieder der Landesverbände der ANU sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes, ohne dass es einer

besonderen Aufnahme bedarf. Menschen und Organisationen, welche die in der Präambel formulierten Werte und Einstellungen des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ausrichtung diesen Werten widerspricht, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt, der dem Sprecherrat mitzuteilen ist. Der Austritt ist mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs zu erklären.
 - b. Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrags nach Mahnung.
 - c. Durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstands wegen vereinschädigender Haltung und Verhaltens, insbesondere bei Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins, formuliert in der Präambel der Vereinssatzung und § 4 (1) Satz 5 und 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Landesverband, welchem das Mitglied angehört, ist über das Ausschlussverfahren zu informieren.
 - d. Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
 - e. Durch Streichung von der Mitgliederliste, welche durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen wird, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
3. Der Ausschluss wird einheitlich durch den ANU-Bundesverband ausgesprochen. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung durch das Mitglied oder durch den Landesverband gegenüber der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 2 erlischt sowohl die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft als auch in dem jeweiligen ANU-Landesverband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitglieder verpflichten sich die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist oder aus Gründen der Mitgliederverwaltung. Hier erfolgt die Weitergabe nur an den betreffenden Landesverband, dem das Mitglied angehört.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Bundes- und Landesverbände werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand)
3. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Sprecherrat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse gesandt wurde. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung inklusive Abstimmung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten mit einem persönlichen Passwort. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts drei Stunden vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischem Weg) mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sprecherrates.
 - b. Entlastung des Sprecherrates.

- c. Wahl des Sprecherrates (Gesamtvorstand). Der Sprecherrat wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Sprecherrat nicht angehören.
 - e. Änderung der Satzung.
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g. Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und durch den*die Versammlungsleiter*in und den*die Protokollführer*in zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe gegenüber dem Verein anzubringen; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) besteht aus der*dem Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in, der*dem Schriftführer*in, dem*der Schatzmeister*in (geschäftsführender Vorstand) sowie aus bis zu 9 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Sprecherrates sollen mehrheitlich VertreterInnen von Umweltbildungseinrichtungen (s. § 2, Absatz 2) sein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Sprecherrates können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
3. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertreter*innen i. S. des § 30 BGB bestellen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (GV) sind zu zweit i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
5. Sprecherratsmitglieder können für ihre Tätigkeiten angemessen entlohnt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
6. Der Sprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Die Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

1. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung.

3. Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, kann der Sprecherrat selbst vornehmen; die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Änderung des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung (DGU), ersatzweise dem WWF – Projekt Umwelterziehung in Bremen oder dem Deutschen Naturschutzring zu. Die DGU, ersatzweise die Umweltstiftung WWF – Deutschland und der Deutsche Naturschutzring, haben das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung von Bildung und Erziehung mit ökologischer Zielsetzung dienen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Leverkusen am 7.11.2024